

**Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Gesundheit der  
Universität Witten/Herdecke,  
Departments für Humanmedizin  
und Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde  
zur  
Habitationsordnung der Universität Witten/Herdecke**

## **Allgemeines**

Es gilt uneingeschränkt die Habitationsordnung der Universität Witten/Herdecke, erstmals genehmigt am 04.03.1985, in einer geänderten Fassung zuletzt genehmigt am 08.01.2010. Die folgenden Bestimmungen beinhalten Erläuterungen und Verfahrensregeln zu dieser Habitationsordnung und sollen der Sicherstellung der Qualität der Habitationen in der Fakultät für Gesundheit dienen. Die Fakultät für Gesundheit hat durch den Fakultätsrat einen Habitationsausschuss eingesetzt, der für die Umsetzung der entsprechenden Ordnung der UW/H und der Ausführungsbestimmungen der Fakultät zuständig ist. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Fakultätsrat bedarf.

## **1. Voraussetzungen für die Eröffnung eines Habitationsverfahrens**

### **1.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Die Kandidatin/der Kandidat benennt einen Mentor/eine Mentorin. Diese/dieser muss habilitierte Professorin/habilitierter Professor der Fakultät für Gesundheit der UW/H sein. Die Mentorin/der Mentor betreut die Erstellung der Habitationsschrift inhaltlich und methodisch. Sie/er gibt eine Stellungnahme dazu ab, in welchem Maße durch die Habitation der Kandidatin/des Kandidaten das jeweilige Fach in Lehre und Forschung in Zukunft profitieren wird. Nach Vorliegen der Habitationsschrift verfasst er/sie eine schriftliche Bewertung derselben.

Zusammen mit den Nachweisen zu den unten genannten Voraussetzungen ist frühzeitig eine Zielvereinbarung für ein Habitationsverfahren (siehe Anlage 1 zu diesen Ausführungsbestimmungen) abzuschließen. Mit der Abgabe der Zielvereinbarung erhält die Habilitandin/der Habilitand bis zum Abschluss des Verfahrens den Status eines Mitglieds der Universität und Fakultät gemäß § 7(1) g) der Grundordnung der UW/H. Mit Beginn des Habitationsvorhabens sind Kopien der Zielvereinbarung an die Mentorin/den Mentor, an eine Lehrstuhlinhaberin/einen Lehrstuhlinhaber des Fachgebietes und an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Habitationsausschusses zu versenden, während das Original bei der Habilitandin/bei dem Habilitand verbleibt.

Spätestens 3 Jahre nach Unterzeichnung der Zielvereinbarung sollte eine Evaluation des Habilitationsvorhabens durch die Habilitationskommission erfolgen. Gegebenenfalls kann auf begründeten Antrag an den Habilitationsausschuss hin eine Verlängerung dieser Frist beschlossen werden.

## **1.2 Voraussetzungen in Bezug auf die Lehre**

- a) Erbracht werden muss der Nachweis in der Lehre über mindestens 4 Semester im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS. Hiervon müssen mindestens 2 Semester an der UW/H abgeleistet werden, für die restlichen 2 Semester kann an anderen Universitäten abgeleiteter äquivalenter Unterricht anerkannt werden.
- b) Die Mindestanforderung zur Lehrleistung kann in zwei der vier Semester durch die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten im Studium der Humanmedizin erbracht werden, welche pro Arbeit mit 1 SWS anerkannt wird. Die Pflicht zur Ableistung von 2 Semestern Lehre im Umfang von jeweils 2 SWS an der UW/H bleibt davon unberührt.
- c) Der Nachweis erfolgt über ein nach Semestern und Stundenzahl gegliedertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen. Diese Angaben müssen von der Fachvertreterin/vom Fachvertreter bestätigt werden.
- d) Außerdem ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs in fachspezifischer Hochschuldidaktik zu erbringen.

## **1.3 Voraussetzungen in Bezug auf die wissenschaftliche Arbeit**

- a) Das Schriftenverzeichnis gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 HabilO ist wie folgt zu gliedern
  - 1. Originalarbeiten
  - 2. Übersichtsarbeiten
  - 3. Kasuistiken
  - 4. Publierte Kongressbeiträge (keine Abstracts)
  - 5. Bücher und Buchbeiträge
  - 6. Vorträge und Poster (zitierfähige Abstracts)
  - 7. Fortbildungsvorträge
- b) Es sollen mindestens 6 Originalarbeiten in Erst- oder Letztautorschaft in fachspezifischen Impact-gerankten Journalen vorliegen. Dabei wird eine gleichberechtigte Erstautorschaft wie eine alleinige Erstautorschaft gewertet. Eine dieser Erst- oder Letztautorschaften soll sich unter den ersten 50% (nach Impact-Faktor) der dem jeweiligen Fachgebiet zugeordneten Journallisten des Journal Citation Index - Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) befinden.
- c) Des Weiteren sollen mindestens 6 weitere Originalarbeiten in fachspezifischen Impact-gerankten Journalen vorliegen, bei denen die Antragstellerin/der Antragsteller/ als Co-Autorin/Co-Autor oder als Erst- bzw. Letztautorin/-autor aufgeführt ist.

Auch hier soll sich eine dieser Co-Autorenschaften unter den ersten 50% (nach Impact-Faktor) der dem jeweiligen Fachgebiet zugeordneten Journallisten des Journal Citation Index - Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) befinden.

d) Habilitandinnen/Habilitanden sollen den Nachweis erbringen, dass mindestens 2 Originalarbeiten (Impact-gelistet und peer reviewed) als Erst- oder Letztautorin/-autor vor Eröffnung des Verfahrens im Namen der UW/H veröffentlicht wurden. Eine dieser Originalarbeiten sollte in den TOP 50% eines Fachgebiets liegen.

e) Systematische Reviews und Metaanalysen können Originalarbeiten ersetzen. Dies gilt insbesondere für Forschungsbereiche, in denen typischerweise keine experimentellen Primärdaten erzeugt werden. Die Einzelfallentscheidung zur den Punkten 1.3 b) – d) trifft der Habilitationsausschuss.

f) Habilitandinnen/Habilitanden sollten als verantwortliche Autorinnen/Autoren einen erfolgreichen Antrag auf Drittmittelförderung gestellt haben. Der Antrag einschließlich der Stellungnahme der fördernden Institution muss bis zum Abschluss der schriftlichen Begutachtung der Habilitationsleistungen vorgelegt worden sein. Der Ausschuss behält sich vor, über diesen Punkt im Einzelfall zu entscheiden.

## **2. Weitere Unterlagen (ergänzend zu § 4 der Habilitationsordnung)**

a) Dem Habilitationsgesuch ist weiterhin die Facharztanerkennung/Anerkennung als Fachärztin oder eine gleichwertige Qualifikation, wenn diese in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, erworben werden kann, beizufügen.

b) Die Habilitandin/der Habilitand und ihre/seine Mentorin bzw. ihr/sein Mentor müssen für eine Habilitationsarbeit, die aus Drittmitteln finanziert wird, eine Erklärung darüber abgeben, worin ein direktes, indirektes oder kommerzielles Interesse der erhobenen Befunde für ihn/sie persönlich liegt.

## **3. Die Habilitationsschrift**

Die Habilitationsschrift kann entweder kumulativ oder als Monographie erfolgen. Eine kumulative Habilitationsschrift soll aus mindestens 5 Originalarbeiten bestehen, die überwiegend in Erstautorschaft von der Antragstellerin/von dem Antragsteller verfasst wurden. Diese Originalarbeiten können in 1.3 b) und c) enthalten sein.

## **4. Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

a) Das Verfahren kann eingeleitet werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist unter Beifügung aller oben genannten Unterlagen und der Zielvereinbarung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Habi-

litionsausschusses zu richten, die/der Prüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit entsprechend den oben genannten Kriterien durchführt (siehe dazu auch Habilitationsordnung § 4).

c) Die Kandidatin/der Kandidat stellt sich zudem bei einer Lehrstuhlinhaberin/einem Lehrstuhlinhaber des adäquaten Fachgebietes vor und informiert diese/diesen über das Habilitationsvorhaben. Insbesondere bei externen, nicht an einer akademischen Einrichtung der UW/H tätigen Kandidatinnen/Kandidaten muss ein positives Votum der jeweiligen Lehrstuhlinhaberin/des jeweiligen Lehrstuhlinhabers vorliegen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Kandidatin/des Kandidaten liegt alleine beim Habilitationsausschuss.

d) Die Kandidatin/der Kandidat wird nach Prüfung der Unterlagen (einschließlich der Stellungnahme durch die Mentorin/den Mentor (siehe 3c)) von der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zur Vorstellung vor den Ausschuss geladen. Dieser erwartet von der Kandidatin/dem Kandidat eine maximal 5-minütige Darstellung des eigenen Werdeganges und des wissenschaftlichen Arbeitsgebietes sowie einen Vortrag über den Inhalt der geplanten Habilitationsschrift. Die Mitglieder des Ausschusses können die Kandidatin/den Kandidat anschließend befragen.

e) Der Ausschuss befindet danach über die Eröffnung des Verfahrens. Ist das Verfahren formal eröffnet, wird dies der Kandidatin/dem Kandidat unverzüglich mitgeteilt.

f) Die Laufzeit des Verfahrens darf nur in begründeten Ausnahmefällen 12 Monate überschreiten. Die Entscheidung über die Akzeptanz der vorgebrachten Gründe obliegt dem Habilitationsausschuss.

## **5. Habilitationsvortrag**

a) Die Habilitandin/der Habilitand trägt ihr/sein Thema in maximal 15 Minuten vor. Die Dauer der sich anschließenden Diskussion soll 15 Minuten nicht überschreiten.

b) Beim Habilitationsvortrag muss es sich um eine wissenschaftliche Präsentation der wichtigsten eigenen aktuellen Forschungsergebnisse handeln.

c) Die Habilitandin/der Habilitand legt der Dekanin/dem Dekan und dem Habilitationsausschuss drei Wochen vor dem geplanten Vortrag ein Abstract des Vortragsinhaltes von maximal 250 Worten Länge vor. Dieses Abstract wird mit der Vortrags-einladung verschickt.

## **6. Entzug und Erlöschen der Venia Legendi ergänzend zu § 16 der Habilitationsordnung**

a) Die/der Habilitierte dokumentiert ihre/seine Lehrleistungen gemäß der formellen Vorgaben des Studiendekanats.

b) Über eventuelle äquivalente Leistungen entscheidet die Prodekanin/der Prodekan für Lehre auf Grundlage der Hochschulgesetzgebung.

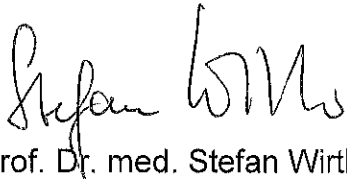
c) Die/der Habilitierte dokumentiert ihre/seine Forschungsleistungen (Publikationen und Drittmittelinwerbungen/Forschungsprojekte) gemäß der formellen Vorgaben des Dekanats. Sie/er verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Zielvereinbarung im Namen der Universität und Fakultät zu publizieren.

d) Die Voraussetzungen für den Entzug der Venia Legendi gemäß § 16 Abs. 2 Habilitationsordnung, d.h. die fehlende Lehrtätigkeit über einen Zeitraum von mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern ohne genehmigte Unterbrechung der Lehrtätigkeit und ohne wichtigen Grund, sind durch die Dekanin/den Dekan zu prüfen.

e) Hierbei ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

f) Über den Entzug der Venia Legendi entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Dekanin/des Dekans mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Fakultätsrat kann die Betroffene/den Betroffenen vor der Beschlussfassung erneut anhören. Der Beschluss ist der/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und mit einer Begründung zu versehen, welche die tragenden Erwägungen erkennen lässt.

Witten, 20.04.2016



Prof. Dr. med. Stefan Wirth  
Dekan der Fakultät für Gesundheit

